



BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

"KNEPPERS GÄSSCHEN/LAUSEBRINK"

- 7. ÄNDERUNG

DER STADT HARSEWINKEL

Satzung April 2008

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1	Allgemeine Planungsvorgaben.....	3
1.1	Planungsanlass/Änderungsinhalte.....	3
1.2	Lage und Größe des Plangebietes.....	3
1.3	Bestandssituation.....	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben.....	3
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung.....	3
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	3
2.2	Bauweise.....	4
2.3	Verkehr.....	4
3	Grünflächen.....	4
4	Ver- und Entsorgung.....	4
5	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	4
6	Boden.....	4
6.1	Bodenfunde.....	5
6.2	Bodenveränderungen.....	5
7	Bodenordnung.....	5
8	Eingriffsbilanzierung.....	5
9	Umweltbericht.....	5
9.1	Einleitung.....	6
9.1.1	Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung.....	6
9.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
9.3	Zusätzliche Angaben.....	9

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass/Änderungsinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" ist seit dem 28.07.1984 rechtskräftig, die letzte Änderung erlangte am 21.02.2004 die Rechtskraft. Im **7. Änderungsverfahren** wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg in einen nicht überbaubaren Bereich umgewandelt. Ein zum Erhalt fest gesetzter Baum wird aus der Planzeichnung entfernt, weil er in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Eine rechtlich nicht eindeutige Festsetzung zur Überschreitung der Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung wird entfernt. Die im Norden fest gesetzte Bauweise Hausgruppen wird entfernt, da sie nie umgesetzt wurde. Des Weiteren wird der gesamte Geltungsbereich an die aktuellen Rechtsvorschriften (BauGB, BauNVO, PlanZV, BauO NRW) angepasst.

1.2 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtgebietes von Harsewinkel. Der gesamte Bebauungsplan Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" umfasst eine ca. 6,5 ha große Fläche (Gemarkung Harsewinkel, Flur 32 und 34) nördlich und südlich der "Gütersloher Straße" südöstlich der katholischen Kirche.

1.3 Bestandssituation

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Flächen sind bis auf einzelne Teilbereiche bebaut; der Straßenendausbau ist fertig gestellt. Der Fuß- und Radweg ist bereits für die Öffentlichkeit abgesperrt und liegt zurzeit als Grünfläche brach.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Im **Gebietsentwicklungsplan (GEP)**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, wird das gesamte Areal als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Bauleitplanung entspricht den landesplanerischen Zielvorgaben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Harsewinkel (Stand 16. Änderung) als Wohnbaufläche dargestellt. Somit weicht die Änderung des Bebauungsplanes nicht von den geltenden Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt ein **allgemeines Wohngebiet (WA)**, gemäß 4 BauNVO) fest. Diese Gebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zulässige Nutzung der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe ist nur ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ausnahmsweise zulässige Nutzung der Tankstellen wird ausgeschlossen; die Nutzung entspricht nicht den Planungszielen der Stadt und fügt sich nicht in das städtebauliche Umfeld ein.

Im Zuge der 7. Änderung des Bebauungsplanes wird das **Maß der baulichen Nutzung** nicht verändert. Es ist entsprechend der zentralen Lage des Plangebietes auf eine dichte Bebauung ausgerichtet. Die Grundflächenzahl ist auf 0,4 bis 0,6, die Geschossflächenzahl auf 0,8 bis 1,6 fest gesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf eine zwei- bis dreigeschossige Bauweise, die Traufhöhe auf max. 6,50 m begrenzt. Die Gebäudehöhe beträgt max. 10 m, in einem Teilbereich im Westen des Plangebietes ist die Gebäudehöhe entsprechend der baulichen Situation auf der gegenüber liegenden Straßenseite auf max. 15 m fest gesetzt.

2.2 Bauweise

Im überwiegenden Teil des Bebauungsplanes ist entsprechend der Kernlage eine geschlossene Bauweise fest gesetzt. Im Osten des Plangebietes liegt eine lockere Einfamilienhausbebauung vor, für diesen Bereich ist eine offene Bauweise fest gesetzt. Die **Baugrenzen und Baulinien** sind überwiegend 3 m, teilweise 5 m entfernt von den Verkehrsflächen angelegt. Im zentralen Bereich grenzen die Baufenster direkt an die Verkehrsflächen, so dass eine geschlossene Baustruktur entstanden ist.

Der Bebauungsplan setzt im Norden und Osten des Plangebietes die Bauweise: nur Hausgruppen zulässig fest. Diese Restriktion wurde nie umgesetzt, denn es bestehen in dem Bereich nur frei stehende Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser. Somit ist die Festsetzung nicht mehr notwendig und kann im Rahmen der 7. Planänderung entfernt werden.

2.3 Verkehr

Die Erschließung des Bebauungsplanes wird im Zuge der 7. Änderung nicht verändert. Das Haupteerschließungskonzept bleibt erhalten. Zwischen Feldstraße und August-Claas-Straße ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) fest gesetzt. Diese wird im Zuge der 7. Planänderung in einen nicht überbaubaren Bereich im allgemeinen Wohngebiet umgewandelt. Die Wegeverbindung wurde im Herbst 2006 durch eine provisorische Sperrung unterbunden. Nun soll die Sperrung abschließend umgesetzt werden; zudem wird der Bebauungsplan geändert und parallel erfolgt eine Wegeeinzugsverfahren, durch das dem Weg die öffentliche Nutzung entzogen wird.

3 Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt öffentliche Grünflächen fest. Diese Areale werden im Zuge der 7. Änderung nicht geändert.

4 Ver- und Entsorgung

Das gesamte Plangebiet ist bereits an das städtische Ver- und Entsorgungssystem der Stadt Harsewinkel angeschlossen. Es ist nicht erforderlich, diese Kapazitäten durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes zu erweitern. Die **Strom- und Gasversorgung** wird durch die RWE abgedeckt. Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch eine private Entsorgungsfirma.

5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht tangiert.

6 Boden

6.1 Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten **kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde** (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250; Fax.: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6.2 Bodenveränderungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bei Erd- und / oder Tiefbauarbeiten auffällige **Bodenveränderungen** auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Tel. 05241/852740) unmittelbar zu benachrichtigen.

7 Bodenordnung

Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich; das Bebauungsplangebiet ist vollständig bebaut und die Grundstücke befinden sich z.T. in Privatbesitz, z.T. in städtischem Eigentum.

8 Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 1 BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung abwägungsrelevant. Bei Planänderungen ist zu prüfen, ob die Maßnahme vor dem Hintergrund der Planungsziele erforderlich und vertretbar ist. Zudem ist zu diskutieren, ob zusätzliche Eingriffe ermöglicht und ob eine Kompensation notwendig wird.

Der gesamte Bebauungsplan wird im Zuge der 7. Änderung aktualisiert. **Inhalte** des Änderungsverfahrens sind:

- Entfernung des zum Erhalt fest gesetzten Baumes an der Gütersloher Straße
- Umwandlung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung Fuß- und Radweg) in eine nicht überbaubare Fläche im WA zwischen Feldstraße und August-Claas-Straße (Gemarkung Harsewinkel, Flur 32, Flurstück 98)
- Streichung der Festsetzung zur Bauweise: nur Hausgruppen zulässig
- Streichung der Festsetzung Nr. 2: Überschreitung der Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung
- Anpassung des gesamten Geltungsbereiches an die aktuellen Katasterdaten und rechtlichen Vorschriften (BauGB, BauNVO, PlanZV und BauO NRW)

Diese Änderungsinhalte führen nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft und sind somit nicht ausgleichspflichtig.

9 Umweltbericht

Das Baugesetzbuch gibt seit der Novellierung 2004 vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** vorgenommen wird. Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink", die in der Umweltprüfung analysiert werden.

In der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden in dem folgenden Umweltbericht aufgeführt und bewertet (gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" ist seit dem 28.07.1984 rechtskräftig, die letzte Änderung erlangte am 21.02.2004 die Rechtskraft. Im **7. Änderungsverfahren** wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg in einen nicht überbaubaren Bereich umgewandelt. Ein zum Erhalt fest gesetzter Baum wird aus der Planzeichnung entfernt, weil er in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Eine rechtlich nicht eindeutige Festsetzung zur Überschreitung der Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung wird entfernt. Die im Norden fest gesetzte Bauweise Hausgruppen wird entfernt, da sie nie umgesetzt wurde. Des Weiteren wird der gesamte Geltungsbereich an die aktuellen Rechtsvorschriften (BauGB, BauNVO, PlanZV, BauO NRW) angepasst.

9.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der nachfolgenden **Prüfung der relevanten Umweltschutzgüter** finden die Ziele und allgemeinen Grundsätze Berücksichtigung, die in Fachgesetzen formuliert sind. Im Rahmen der Bewertung sind besonders die Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine Rolle als Funktionsträger übernehmen. Die Funktionsfähigkeit ist zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind in diesem Planfall relevant:

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (mit Verordnungen)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BbodSchuG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Reaktivierung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung es Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (mit Verordnungen)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Gebietsentwicklungsplan

Im **Gebietsentwicklungsplan** (GEP), Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, wird der gesamte Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Darüber hinaus wird das umgebende Areal ebenso als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Die Bauleitplanung entspricht den landesplanerischen Zielvorgaben.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Harsewinkel (Stand 16. Änderung) als Wohnbaufläche dargestellt. Somit weicht die Änderung des Bebauungsplanes nicht von den geltenden Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Es sind keine umweltrelevanten Darstellungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im FNP enthalten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB abzuarbeiten. Die Belange fließen in die Abwägung ein. Die 7. Bebauungsplanänderung führt nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft und ist somit nicht ausgleichspflichtig.

Bodenschutzklausel

Entsprechend des BauGB und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist zu beachten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und der Vorzug soll dem Recyceln/der Umnutzung von bereits belegten Flächen gelten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** des Kreises Gütersloh; dieses beginnt außerhalb des Ortszusammenhanges nördlich und östlich des Geltungsbereiches. Es existiert **kein Landschaftsplan** für das gesamte Stadtgebiet von Harsewinkel. Zudem gibt es keine weiteren umweltrelevanten Fachplanungen in den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink".

Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen zeigt die Art und Weise auf, wie die oben beschriebenen Ziele berücksichtigt werden. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen dar, die als inhaltliche Information dienen. Somit sind sie ebenso Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. Die Erheblichkeit einer Auswirkung wird an der Höhe der Bedeutung einer Funktion gemessen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 1 Abs. 6 und § 1 a BauGB geben eine Checkliste vor, anhand derer erhebliche Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" auf einzelne Umweltschutzgüter ermittelt werden können.

Die Entfernung des Fuß- und Radweges zwischen Feldstraße und August-Claas-Straße hat für den **Menschen** (als Anwohner) und für **andere Schutzgüter** nur positive Auswirkungen. Es wird weniger Müll und Unrat auf der Fläche deponiert und es entstehen weniger Geräuschemissionen durch junge Menschen, die sich auf der Fläche in den Abend- oder Nachtstunden treffen.

Die Entfernung des zum Erhalt fest gesetzten Baumes hat nur noch einen redaktionellen Charakter, weil der Baum in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Er war krank und hat die Verkehrssicherheit gefährdet, so dass er entfernt werden musste. Somit hat die Änderung keine unmittelbare Auswirkung auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen**.

Die Schutzgüter **Luft und Klima** werden durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Das **Landschaftsbild** verändert sich durch die 7. Planänderung nicht, denn der Gesamteindruck des Gebietes bleibt als Wohngebiet in der Stadtkernlage erhalten.

Alle weiteren Änderungsinhalte des Verfahrens rufen im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter hervor.

Zusammenfassung

Abschließend ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" nach der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter als neutral einzustufen. Die meisten Schutzgüter werden nicht oder nur gering beeinträchtigt oder nur z.T. tangiert.

9.3 Zusätzliche Angaben

Entsprechend der Vorgaben des BauGB (siehe o.g. Liste) wurden die Auswirkungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" auf die Umweltschutzgüter geprüft und bewertet. Es ergaben sich bei der Zusammenstellung der Ergebnisse keine Schwierigkeiten.

Monitoring

Es sind entsprechend der Bewertung der Umweltauswirkungen keine langfristigen Auswirkungen der 7. Bebauungsplanänderung zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge des 7. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kneppers Gässchen/Lausebrink" von einem Monitoring (gemäß § 4 c BauGB) abgesehen.

Harsewinkel, April 2008

Maren Dinter, Fachgruppe 3.1 Planung